

Abschrift.

Film-Oberprüfstelle.

Berlin, den 11. Juni 1924.

Nr. 247.

Niederschrift

Vorsitzender

Regierungsrat Dr. Seeger.

Beisitzer:

Reg.Rat Prof. Dr. Leidig (Lichtspielgewerbe)

Architekt Baur (Kunst und Literatur)

Frau Dr. Mende und

Frau Stadtverordnete Rötger } Volkswohlfahrt).



Zur Verhandlung über die Beschwerde der Firma Problem-Film G.m.
b.H. in Berlin gegen das Verbot des Bildstreifens

"Marie d'Amour und ihre Liebhaber"

durch die Filmprüfstelle Berlin erschien:

für Beschwerdeführer Rechtsanwalt Dr. Paul Dienstag.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Der Vorsitzende stellte fest, dass der Bildstreifen von der Prüf-
stelle zweimal - am 10. November 1920 - Nr.675 - und 4. März 1922-
Nr.5304 - sowie im Beschwerdeverfahren vor der Oberprüfstelle am 22.
März 1922 (Nr.14) verboten worden ist.

Nach Verlesung der angefochtenen Entscheidung äusserte sich
der Beschwerdeführer zur Sache. Er erklärte sich mit etwa vorzuneh-
menden Ausschnitten einverstanden.

Hierauf wurde folgende

Entscheidung

verkündet:

I. Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 23. November
1924 - Nr.8527 - wird aufgehoben.

II. Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung im Deut-

Deutschen Reichszugelassen, darf jedoch vor Jugendlichen nicht vorgeführt werden.

Folgende Teile sind verboten:

In Akt IV nach Titel 13: Der Hochstapler dringt bei Lord Newlyn ein. Er träufelt eine Flüssigkeit auf ein Tuch, betritt das Schlafzimmer der Lady, die mit dem Hauslehrer im Bett liegt, und wirft dem schlafenden Mann ein Tuch aufs Gesicht. In dem Betäubten erkennt er alsdann seinen Bruder und erwürgt die Lady. Länge 28,8 m.

III.

Die Kosten des Verfahrens vor der Oberprüfstelle fallen dem Beschwerdeführer zur Last.

G r ü n d e .

Der Bildstreifen, auf dessen ausführliche Beschreibung im Vorderurteil Bezug genommen wird, ist von der Prüfstelle verboten worden, weil er entsittlichend und verrohend wirken müsse, da seine Sensationen vom ersten bis zum letzten Akt in Mord, Ehebruch, Diebstahl und Verführung beständen. Mit Recht ist von der Beschwerde bemängelt worden, dass dem Verbot eine weitere Begründung nicht beigegeben ist. Die Oberprüfstelle hat nur hinsichtlich der im Vorderurteil näher bezeichneten Bildfolge eine verrohende und entsittlichende Wirkung festgestellt.

Damit rechtfertigt sich die getroffene Entscheidung.

Die Kosten regelt § 5 der Gebührenordnung vom 25. November 1921 in der Fassung der Verordnung vom 16. November 1923 (Reichsministerialblatt S.1033.)



Beglaubigt:

Mollme

Regierungsinspektor.



gez. Seeger.